



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

62/2020

Bachelorstudiengang
Combined Studies
Teilstudiengang Musikpädagogik
Prüfungsordnung
Erste Änderung

Vechta, 30.09.2020 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 447

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen | - |
| • Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies Teilstudiengang Musikpädagogik | 3 |

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies (PO BA CS)

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies (PO BA CS) vom 29.09.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt 56/2020) wird gemäß Beschluss des Senates der Universität gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG auf seiner 89. Sitzung am 16.09.2020 und Genehmigung des Präsidiums der Universität Vechta gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG in seiner Sitzung am 22.09.2020 wie folgt geändert:

Die Studienordnung des Teilstudiengangs **Musikpädagogik** wird wie folgt geändert:

In **§ 3 Studienprogramm** wird im Modul **mub001 Aufbau individueller künstlerischer und schulpraktischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten** die Prüfungsform „Fachpraktische Prüfung“ ersatzlos gestrichen.

Studienordnung Musikpädagogik im Bachelorstudiengang Combined Studies

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Musikpädagogik regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies (PO BA CS) der Universität Vechta.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) ¹Wissenschaftliche und künstlerische Befähigung: Die Studierenden kennen musikdidaktische und musikwissenschaftliche Positionen und können diese reflektieren und auf ihr eigenes musikpädagogisches Handeln beziehen. ²Sie erhalten ein kritisches Verständnis zur gesellschaftlichen und individuellen Bedingtheit musikalischer Sozialisation und Bildung. ³Zentraler Bestandteil des Studiums ist neben der wissenschaftlichen Befähigung die künstlerische Weiterentwicklung der Studierenden.
- (2) ¹Befähigung, eine qualifizierte Erwerbsarbeit aufzunehmen: Die Studierenden erwerben musikpraktische und didaktisch-methodische Qualifikationen für die Berufstätigkeit in musikpädagogischen Arbeitsfeldern. ²Sie reflektieren den Stellenwert musikbezogener Angebote im Kontext fachdidaktischer Diskurse und Positionen der relevanten Berufsverbände.
- (3) ¹Persönlichkeitsentwicklung: Die reflektierte Interpretation und Produktion von Musik spricht alle Dimensionen des Menschen an und erfordert die ganze Person. ²Sensibilität, Empathie und emotionaler Ausdruck sind wesentliche Bestandteile musikalischer Interaktion. ³Der hohe musikpraktische Anteil im Studium ermöglicht Studierenden, ihre (musikalische) Persönlichkeit individuell weiterzuentwickeln, die als Grundlage für eine erfolgreiche musikpädagogische Arbeit mit Einzelnen und Gruppen anzusehen ist. ⁴Ein Teil der im Studium erworbenen Kenntnisse im musikpraktischen und -theoretischen Teil lässt sich auf das bürgerschaftliche Engagement in sozialen Arbeitsfeldern übertragen. ⁵Die Studierenden lernen regionale soziale Projekte mit Musik kennen und erhalten die Möglichkeit, dort aktiv mitzuwirken. ⁶Vor allem in der Ensemblearbeit werden interkulturelle und inklusive Bezüge hergestellt.

§ 3 Studienprogramm

¹Das Studienprogramm setzt sich im B-Fach aus folgenden Modulen zusammen:

| Modultitel | Veranstaltungen | CP | Prüfungsform |
|--|---|-------|------------------------|
| Pflichtbereich | | | |
| mub001 Aufbau individueller künstlerischer und schulpraktischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten | mub001.1 Aufbau der individuellen Instrumental- oder Gesangsfähigkeit (Einzelunterricht) (Übung, 2 SWS) mub001.2 Aufbau der Grundbeherrschung eines Nebeninstrumentes für den musikpädagogischen Gebrauch – Schulbezogenes Instrumentalspiel I (Einzelunterricht) (Übung, 2 SWS) mub001.3 Grundlagen des Umgangs mit der eigenen Stimme (Chor) (Übung, 4 SWS) | 5 CP | Fachpraktische Prüfung |
| mub002 Musikalische Werkstatt I | mub002.1 Musiktheorie I: Grundlagen des Hörens und Durchdenkens von Musik (Seminar, 2 SWS) mub002.2 Musiktheorie II: Vertiefung des Hörens und Entwerfens musikalischer Verläufe (Seminar, 2 SWS) | 5 CP | Klausur |
| mub003 Einführung in das Studium der Musikpädagogik | mub003.1 Musikgeschichte I: Gregorianik bis Klassik (Seminar, 2 SWS) mub003.2 Aufgaben, Ziele und Arbeitsfelder der Musikpädagogik (Seminar, 2 SWS) mub003.3 Musikgeschichte II: Romantik bis Gegenwart (Seminar, 2 SWS) mub003.4 Theorien der Musikpädagogik im 20. Jahrhundert (Seminar, 2 SWS) | 10 CP | Hausarbeit |
| mub004 Vertiefung individueller künstlerischer und schulpraktischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten | mub004.1 Vertiefung individueller künstlerischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeit (Einzelunterricht) (Übung, 2 SWS) mub004.2 Schulbezogenes Instrumentalspiel II (Gruppenunterricht) (Übung, 2 SWS) mub004.3 Stimmbildung (Einzelunterricht) (Übung, 2 SWS) | 5 CP | Fachpraktische Prüfung |

| Modultitel | Veranstaltungen | CP | Prüfungsform |
|--|---|------|---------------------------|
| mub005 Musikalische Werkstatt II | mub005.1 Ensembleleitung I (Seminar, 2 SWS) mub005.2 Ensembleleitung II (Seminar, 2 SWS) | 5 CP | --- |
| mub006 Bausteine des Musikunterrichtens | mub006.1 Bausteine I: Lehrgänge zur Audiation und Erwerb eines Liederrepertoires (Seminar, 2 SWS) mub006.2 Bausteine II: Musikalische Umgangs- weisen und Instrumentenkunde (Seminar, 2 SWS) | 5 CP | Fachpraktische Prüfung |
| mub007 Musik in der Gesellschaft | mub007.1 Prozesse und Strukturen aktuellen Musiklebens (Seminar, 2 SWS) mub007.2 Musik in den Massenmedien (Seminar, 2 SWS) | 5 CP | Klausur |
| mub008 Konsolidierung und Abrundung individuel- ler künstlerischer und schulpraktischer In- strumental- oder Ge- sangfähigkeiten | mub008.1 Konsolidierung und Abrundung indivi- dueller künstlerischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeit (Einzelunterricht) (Übung, 2 SWS) mub008.2 Schulbezogenes Instrumentalspiel III (Gruppenunterricht) (Übung, 2 SWS) mub008.3 Rhythmik, Tanz und Bewegung (Grup- penunterricht) (Seminar/Übung, 2 SWS) | 5 CP | Fachpraktische Prüfung |
| mub009 Musikalische Werkstatt III | mub009.1 Apparative Praxis I – Einführung in die Tontechnik (Seminar, 2 SWS) mub009.2 Apparative Praxis II – Musikproduk- tion am Computer (Seminar, 2 SWS) | 5 CP | mündliche Prüfung |
| mub010 Musik verstehen – Musik vermitteln | mub010.1 Hören und Beschreiben (Seminar, 2 SWS) mub010.2 Musikästhetik – Geschichte und Grundpositionen (Seminar, 2 SWS) | 5 CP | Referat |
| mub011 Musikpsychologie | mub011.1 Musikpsychologie I – Psychologische Grundlagen der musikalischen Wahr- nehmung und Entwicklung (Seminar, 2 SWS) mub011.2 Musikpsychologie II – Musik hören, lernen, verstehen (Seminar, 2 SWS) | 5 CP | mündliche Prüfung |

Gesamtsumme: 60 CP / 56 SWS

³In den Modulen mub003, mub006 und mub010 werden fachdidaktische Kompetenzen des Studienfachs im Umfang von insgesamt 12,5 CP erworben. ⁴Davon entfallen 5 CP auf mub003, 5 CP auf mub006 und 2,5 CP auf mub010.

⁵Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Teilstudiengangs zur Einhaltung der Regelstudienzeit.

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) ¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs-, und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt bei einem Thesenpapier in der Regel 18.000 bis 20.000 Zeichen und bei einer schriftlichen Ausarbeitung in der Regel 18.000 bis 20.000 Zeichen;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 25.000 bis 30.000 Zeichen;
3. der Umfang eines Praktikumsberichts im PvB gemäß § 7 Abs. 2 PO BA CS beträgt in der Regel 48.000 bis 50.000 Zeichen.

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

(2) ¹Zusätzlich zu den in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsformen ist die Fachpraktische Prüfung als weitere Prüfungsform vorgesehen. ²Fachpraktische Prüfungen im Teilstudiengang Musikpädagogik können sich auf folgende Felder musikalisch-künstlerischer (musikpraktischer) Ausbildung beziehen: Instrumentalspiel/Gesang einschließlich Stimmbildung, Ensembleleitung und Produktion (Apparative Musikpraxis) sowie unterrichtspraktische Übungen. ³Eine Fachpraktische Prüfung findet in der Regel vor zwei Prüfenden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. ⁴Die Dauer der Fachpraktischen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten pro Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat. ⁵Die Notenfestsetzung erfolgt im Fall von zwei Prüfenden gemeinsam durch die Prüfenden im Verfahren gemäß § 22 Abs. 3 RPO. ⁶An- und Abmeldefristen entsprechen denen einer mündlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 4 Sätze 1-3 RPO.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung ist abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 RPO ebenfalls eine Fachpraktische Prüfung.

Bachelor Combined Studies / B-Fach (60 CP)

Gültig ab WiSe 2020/21

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Studienfachberatung empfohlen.

| | | | | | | |
|------------------------------------|--|--|--|---|--|---|
| 1. Semester | mub001 Aufbau individueller künstlerischer und schulpraktischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten 2,5+2,5 CP / 4+4 SWS | mub002 Musikalische Werkstatt I 2,5+2,5 CP / 2+2 SWS | mub003 Einführung in das Studium der Musikpädagogik 5+5 CP / 4+4 SWS | | | 10 CP / 10 SWS |
| 2. Semester | | | | | | 10 CP / 10 SWS |
| 3. Semester | mub004 Vertiefung individueller künstlerischer und schulpraktischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten 2,5+2,5 CP / 3+3 SWS | mub005 Musikalische Werkstatt II 2,5+2,5 CP / 2+2 SWS | mub006 Bausteine des Musikunterrichtens 2,5+2,5 CP / 2+2 SWS | mub007 Musik in der Gesellschaft 5 CP / 4 SWS | pvb001 Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) 9 CP / 2 SWS <i>(nur für Studierende ohne Berufsziel Lehramt, nur in einem der Teilstudiengänge zu belegen, bei A-B-Kombination im A-Fach)</i> | 7,5 CP / 7 SWS 12,5 CP / 11 SWS bzw. 21,5 CP / 13 SWS mit PvB |
| 4. Semester | | | | | | |
| 5. Semester (Mobilitätsfenster) | mub008 Konsolidierung und Abrundung individueller künstlerischer und schulpraktischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten 2+3 CP / 2+4 SWS | mub009 Musikalische Werkstatt III 2,5+2,5 CP / 2+2 SWS | mub010 Musik verstehen – Musik vermitteln 5 CP / 4 SWS | mub011 Musikpsychologie 2,5+2,5 CP / 2+2 SWS | | 12 CP / 10 SWS |
| 6. Semester | | | | | | 8 CP / 8 SWS |